

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 21.

Eidgenössische Technische Hochschule.

F O N D S

zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf den Gebieten
des Vermessungs- und Kartenwesens.

S t a t u t

Der Verein "Vermessung, Grundbuch und Karte" hat der Eidg. Technischen Hochschule am 12. Februar 1942 schenkungsweise Fr. 1000.- (eintausend) überwiesen für die Errichtung eines Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf den Gebieten des Vermessungs- und Kartenwesens. Die Verwaltung dieses Fonds erfolgt im Einverständnis mit dem Verein "Vermessung, Grundbuch und Karte" nach folgenden Bestimmungen:

Art. 1

Der Fonds dient zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten aus den Gebieten des Vermessungswesens und der Kartographie an der E.T.H. Zu diesem Zwecke können Beiträge an Professoren, Privatdozenten, Lehrbeauftragte, Assistenten, Doktoranden und Studierende der E.T.H. ausgerichtet werden. Die Beiträge dürfen auch bewilligt werden an die Kosten der Veröffentlichung wertvoller Arbeiten aus den genannten Gebieten. Ferner können Preise für die Lösung von Preisaufgaben ausgesetzt werden.

Art. 2

Zur Erfüllung der Zweckbestimmung von Art. 1 dürfen die Zinsen und das Kapital des Fonds in beliebigen Beträgen verwendet werden.

Art. 3

Ueber die Bewilligung von Beiträgen entscheidet ein Fondskuratorium, dem der Präsident des Schweiz. Schulrates als Vorsitzender sowie der Vorstand des Geodätischen Institutes, der

- 2 -

Vorstand des Institutes für Kartographie und der Inhaber der Professur für Photogrammetrie an der E.T.H. angehören.

Art. 4

Dem Fonds fliesst alljährlich der Reingewinn aus dem Verkauf des vom Geometerverein herausgegebenen Buches "Vermessung, Grundbuch und Karte" zu. Ausserdem können dem Fonds jederzeit weitere Zuwendungen gemacht werden.

Art. 5

Die ehemaligen Mitglieder des Vereins "Vermessung, Grundbuch und Karte" sind berechtigt, dem Fonds-Kuratorium Anregungen für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds im Sinne von Art. 2 zu unterbreiten.

Art. 6

Die Verwaltung des Fondsvermögens wird von der eidg. Finanzverwaltung besorgt.

Zürich,
den 13./14. Febr. 1942.

IM NAMEN DES SCHWEIZ. SCHULRATES,

Der Präsident:
Rohn.

Der Sekretär:
H. Bosshardt.

Der Bundesrat hat vorstehendem Statut mit Beschluss vom 9. März 1942 die Genehmigung erteilt.